## SAMARITERBUND



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

elektronisch übermittelt kurt.wegscheidler@bmask.gv.at cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 7. Dezember 2012

## GZ: BMASK-40101/0007-IV/9/2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechensopfergesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlaubt sich wie folgt anzuregen:

## Zu Z 3 und 5 (§§ 2 Z 2a und 4a VOG)

Der ASBÖ begrüßt die Kostenübernahme durch den Bund für Krisenintervention in Notfällen. Der Gesetzesentwurf wirft jedoch die wichtige Frage auf, welcher Personenkreis als "Notfallpsychologe" anerkannt werden soll. Krisenintervention ausschließlich als "klinischpsychologische und gesundheitspsychologische Behandlung" im Sinne des Psychologengesetzes zu verstehen, würde den anerkannten Personenkreis auf Akademiker einschränken. Behandlungen eines Kriseninterventionsteams (KIT) von Hilfsorganisationen wie dem ASBÖ, das sich auch aus (ausgebildeten) Nicht-Akademikern zusammensetzt und gerade in Notfällen oft durch ehrenamtliche Mitarbeiter agiert, wären von einer Kostenübernahme durch den Bund ausgeschlossen. Eine derart enge Auslegung kann vom Gesetzgeber nicht gewünscht sein und daher regen wir eine entsprechende Klarstellung an.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hundsmüller Bundessekretär ASBÖ

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 - 6 A-1150 WIEN TEL. 01-89 145-308 FAX 01-89 145-99308 ZVR 765397518 UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473 ANITA.SPANDL@SAMARITERBUND.NET WWW.SAMARITERBUND.NET BANKVERBINDUNG BANK AUSTRIA CA BLZ: 12 000 KTO.NR. 00 654 122 001